

Import von Arzneimitteln nach §73.3 AMG

-Ein Informationsblatt für Ärzte und Patienten

Schließen von Therapielücken für eine gute medizinische Versorgung des Patienten durch Einzelimporte nach §73.3 Arzneimittelgesetz (AMG)

Der Einzelimport von Arzneimitteln ist ein einfaches, sicheres und die therapeutischen Möglichkeiten erweiterndes Mittel. Zum Wohl der Patienten im Fall von Therapielücken ist er nach § 73.3 AMG vorgesehen. Grundlage für ihn ist zumeist ein Rezept des behandelnden Arztes. Überlassen Sie die Recherche und Abwicklung uns.

Mögliche Fälle für den Einzelimport

Durch den Einzelimport werden grundsätzlich Medikamente therapeutisch nutzbar gemacht, zu denen kein wirkstoffidentisches oder in der Wirkstärke bzw. Anwendung vergleichbares Produkt verfügbar ist.

Eine Versorgung auch in Fällen sonst bestehender Therapielücken kann somit sichergestellt werden. Wir recherchieren gerne für Sie und bietet Ihnen eine sichere Alternative aus dem Ausland an.

Mögliche Fälle für den Einzelimport sind Medikamente, die noch nicht zugelassen sind, Arzneimittel, die nicht mehr auf dem Markt sind. Arzneimittel, die aktuell nicht lieferbar sind.

Schließen von Therapielücken für eine gute medizinische Versorgung des Patienten

Der Einzelimport von Arzneimitteln nach § 73.3 Arzneimittelgesetz (AMG) ermöglicht dem Arzt die Schließung von Therapielücken im Rahmen seiner Therapiefreiheit zum Wohl des Patienten.

Wichtige Fragen rund um den Arzneimittel-Einzelimport

Der Arzneimittel-Einzelimport nach § 73.3 AMG sorgt für das Schließen therapeutischer Lücken und unterstützt so die Freiheit in der Therapie. Er stellt damit ein relevantes Instrument für Ärzte dar, um ihre Patienten bestmöglich zu behandeln.

Doch dieses besondere Instrument, so hilfreich, unkompliziert und sicher es auch ist, wirft auf ärztlicher Seite auch Fragen auf.

Die wichtigsten von ihnen sollen nachfolgend geklärt werden:

„Sind die Arzneimittel sicher?“

Ja, der Einzelimport von Arzneimitteln unterliegt hohen Sicherheitsstandards. Er erfolgt über zertifizierte Importeure. Die Medikamente verfügen über die entsprechenden Zulassungen im Herkunftsland und entsprechen den rechtlichen Vorgaben, die beim Einzelimport beachtet werden müssen.

„Wer darf bestellen?“

Wir als Apotheke dürfen Einzelimporte von Arzneimitteln veranlassen, wenn uns eine entsprechende Bestellung bzw. eine ärztliche Verordnung einer Privatperson vorliegt.

„Wie ist die rechtliche Situation für den Arzt?“

Der Arzt trägt kein zusätzliches Risiko. Die Arzthaftung beschränkt sich, wie bei anderen Arzneimitteln auch, auf die Therapie. Allerdings sollte der Arzt den Patienten darauf hinweisen, dass das Arzneimittel in Deutschland nicht zugelassen ist.

„Wie wird abgerechnet?“

Die Kostenübernahme wird direkt zwischen Patient und Krankenkasse geregelt. Wenn dem Kostenübernahme-Antrag zugestimmt wird, müssen Sie nichts weiter tun. Die Apotheke übernimmt die Formalitäten für Sie. Sie sollten lediglich beachten, dass Einzelimporte nicht als PC-Bedarf verordnet werden können.

„Wie gestalten sich die Lieferzeiten?“

Die genauen Lieferzeiten sind länderabhängig. In den meisten Fällen kann jedoch von einer Lieferzeit zwischen vier und 15 Tagen ausgegangen werden. Die genaue jeweilige Lieferzeit können Sie im Vorfeld erfragen.